



SATZUNGEN des MSVÖ Motorbootsport u. Seefahrts Verband Österreich Fassung 2019

Alle Formulierungen sind durchgängig geschlechtsneutral zu verstehen und richten sich gleichermaßen an Damen und Herren.

Abschnitt I: Name, Sitz Zweck, Mittel und Geschäftsjahr

§1 Name und Sitz

Der Verband trägt den Namen

MSVÖ Motorbootsport u. Seefahrts Verband Österreich

und hat seinen Sitz in Wien.

§2 Zweck und Wirkungskreis

- (1) Der MSVÖ ist der nationale Dach- und Fachverband der Motorbootsportvereine Österreichs.
- (2) Die Tätigkeit des MSVÖ ist gemeinnützig und nicht auf die Erzielung eines Gewinnes gerichtet.
- (3) Zweck und Wirkungskreise des MSVÖ sind:
 - die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder.
 - die Durchführung von Prüfungen für Befähigungsausweise für die Küstenfahrt und deren Ausstellung.
 - die Vertretung der Interessen des nationalen Motorboot – Segelboot - und Seefahrtsportes und des privat ausgeübten Wassertourismus im In- und Ausland, insbesondere gegenüber dem österreichischen Gesetzgeber und gegenüber anderen internationalen Organisationen, die die private Sport- und Vergnügungsschiffahrt mit Motorbooten und Segelbooten fördern.
 - die Förderung des amateurmässigen Motorboot – Segelyacht - und Seefahrtsportes sowie des privat ausgeübten Wassertourismus und des damit zusammenhängenden Körpersports in allen seinen Erscheinungsformen.
 - die Stellung als oberste, nationale Sportkommission für den Motorbootrennsport in Österreich. Der MSVÖ führt das Rennbootsregister und das Register der österreichischen Rennfahrer und überwacht die Einhaltung der Regeln der UIM für alle offenen, nationalen und internationalen Wettbewerbe und Rekordversuche in Österreich.

§3 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht durch:

- Beiträge von Mitgliedern
- Förderungsmittel jeder Art
- Geld- und Sachspenden
- Vermächnisse, Geschenke und sonstige Zuwendungen aller Art
- Unkostenbeiträge für die Abnahme von Theorie und Praxisprüfungen (Prüfwesen)
- Unkostenbeiträge für die Ausstellung von Befähigungsausweisen Küstenfahrt

§4 Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

Abschnitt II:

Erwerb und die Beendigung der Mitgliedschaft – Rechte und Pflichten der Verbandsvereine

§5 Mitglieder:

Der MSVÖ besteht aus:
Ordentlichen Mitgliedern

§6 Voraussetzungen und Beginn der Mitgliedschaft:

Ordentliche Mitglieder

- können alle österreichischen Motorbootsport, Segelbootsport und Seefahrts Vereine oder Clubs und unter selbständiger Leitung stehende Sektionen werden, die den Motorbootsport- oder Segelbootsport ausüben und fördern, sowie Verbände, Vereine, Clubs oder Sektionen, die, ohne Motorboot - oder Segelboot Club zu sein, auf andere Weise den Motorbootsport - oder Segelbootsport fördern.
- Dem Aufnahmeansuchen sind die Satzungen, ein Personenverzeichnis des Ausschusses und ein Mitgliederverzeichnis anzuschließen.
- Über dieses Aufnahmeansuchen entscheidet der Vorstand (§10) mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Generalversammlung (§11) möglich, welche ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig entscheidet

§7 Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Durch freiwilligen Austritt aus dem MSVÖ, jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres, spätestens 30 Tage vor Ablauf dieses Jahres dem MSVÖ schriftlich mitzuteilen ist. Erfolgt diese Erklärung des freiwilligen Austritts nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß, ist der Austritt erst wieder zum 31. Dezember des Folgejahres möglich, wobei auch in diesem Falle eine neuerliche fristgerecht schriftliche Austrittserklärung zu erfolgen hat.

Durch Ausschluss:

- Ein Mitglied kann durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn seine Mitgliedschaft den Interessen des Verbandes widerspricht.
Einen Ausschlussantrag kann nur ein Mitglied des Vorstandes stellen, der ihn mit eingehender, schriftlicher Begründung zunächst dem Vorstand vorzulegen hat, der mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden hat, ob der Antrag der Generalversammlung vorgelegt wird, die ihrerseits ebenfalls mit einfacher Stimmenmehrheit den Ausschluss eines Mitgliedes anordnen kann.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes kann insbesondere auch dann erfolgen, wenn ein Mitglied mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger ihm gegenüber dem MSVÖ obliegender Leistungen oder Verpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung mehr als 3 Monate in Verzug gerät.
- Das ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Durch Auflösung, Ausgleich oder Konkurs (sofern das Mitglied ein Club oder Verein ist)

§8 Stimmrecht:

Die **ordentlichen** Mitglieder haben in der Generalversammlung Stimmrechte:

bis	50	gemeldete Vereinsmitglieder	1 Stimme
von	51-100	gemeldete Vereinsmitglieder	2 Stimmen
von	101-150	gemeldete Vereinsmitglieder	3 Stimmen
von	151-200	gemeldete Vereinsmitglieder	4 Stimmen
von	201 und mehr	gemeldete Vereinsmitglieder	5 Stimmen

Die Stimmberechtigten sind durch die Mitglieder dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Stimmberechtigten haben in der Generalversammlung das Recht, Anträge zu stellen, zu wählen und selbst gewählt zu werden. Diese Rechte ruhen jedoch, falls die Mitglieder mit ihren Beiträgen oder sonstigen finanziellen Leistungen im Rückstand sind, für die Dauer dieses Rückstandes.

§9 Beiträge:

Ordentliche Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Diese sind am 31. Januar eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Beitrag der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Höhe ihres ordentlichen Mitgliederstandes, wobei pro Mitglied ein bestimmter Beitrag zu bezahlen ist, der über Vorschlag des Verbands Kassiers von der Generalversammlung für das laufende Geschäftsjahr mit einfacher Stimmenmehrheit festgesetzt wird. Die Beiträge sind für alle ordentlichen Mitglieder einheitlich, abhängig nur von der Anzahl ihrer eigenen Vereinsmitglieder.

§10 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Schiedsgericht
- 4) zwei Rechnungsprüfer

Die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer erfolgt gemäß nachstehender Wahlordnung. Die Neuwahl des Präsidenten, des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer hat alle 4 Jahre (spätestens mit Jahresende nach Ablauf der 4-Jahresfrist) zu erfolgen.

Wahlordnung

A) Vorbereitung der Wahl:

- Vor jeder Wahl-Generalversammlung werden vom Präsidenten 4 Wochen vor der Generalversammlung sämtliche Clubs um Bekanntgabe ihrer Wahlvorschläge gebeten.
- Die Clubs erstatten schriftlich, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung beim Präsidenten eintreffend, Wahlvorschläge, in denen für jede satzungsgemäße Funktion im Vorstand eine Person in Vorschlag gebracht wird.
- Der Präsident erstellt eine schriftliche Übersicht über die Wahlvorschläge derart, dass die Namen der einzelnen Vorgesprochenen zu jedem zu wählenden Funktionärsposten zugeordnet werden, sodass dann zur Beschlussfassung durch die Generalversammlung für jede Funktionärsstelle die von den Clubs gewünschten Funktionäre namentlich aufscheinen.

B) Wahldurchführung:

- Der Präsident bringt in kurzer Zusammenfassung die bei ihm eingelangten Wahlvorschläge zur Kenntnis und schlägt einen Wahlleiter vor, der durch Abstimmung entweder akzeptiert oder abgelehnt wird. Wird ein solcher Vorschlag nicht angenommen, hat der Präsident einen zweiten Vorschlag zu machen, usw. Er übergibt dem Wahlleiter die zusammenfassende Übersicht der Wahlvorschläge.
- Nunmehr übernimmt der Wahlleiter den Vorsitz und gibt die Namen derjenigen bekannt, die für das Amt des Präsidenten in Vorschlag gebracht wurden. Er lässt nunmehr über die Wahl des Präsidenten abstimmen, wobei er über denjenigen als ersten abstimmen lässt, der die meisten Vorschläge auf sich vereinigt hat. Sollte die Generalversammlung mit Stimmenmehrheit jedoch diesen Vorgeschlagenen nicht zum Präsidenten berufen, ist über denjenigen als nächsten abzustimmen, der nach dem Erstgenannten die meisten Wahlvorschläge auf sich vereinigen konnte, usw.
- Nach durchgeführter Wahl des Präsidenten gibt der Wahlleiter dem neu gewählten Präsidenten das Ergebnis der Wahl bekannt mit der gleichzeitigen Aufforderung, der Präsident möge aus der Zahl der in den Wahlvorschlägen für die einzelnen Funktionärsposten genannten Personen diejenigen nennen, die er als Mitarbeiter in diesen Funktionen wünschen würde. Ist für einen Funktionär kein Wahlvorschlag eingebracht, schlägt der Präsident nach freiem Ermessen eine andere Person für diese Funktion vor.
- Wird einer der Vorgeschlagenen nicht mit Stimmenmehrheit der Generalversammlung in seine Funktion berufen, beruft der Präsident an dessen Stelle eine andere Person für diese Funktion. Erhält diese Person nicht die Stimmenmehrheit der Generalversammlung, hat der Präsident eine weitere Person in Vorschlag zu bringen. Wird auch diese nicht mit Stimmenmehrheit der Generalversammlung akzeptiert, bestimmt der Präsident nach freiem Ermessen endgültig eine andere Person für diese Funktion.
- Wenn mindestens 1/3 der Stimmen eine geheime Abstimmung bei der Wahl des Präsidenten beantragen, hat diese geheim, mittels Stimmzettel, zu erfolgen. Alle anderen Abstimmungen können nicht Gegenstand eines Antrages auf geheime Abstimmung sein.

C) Wahlbeendigung

Sind auf die angeführte Weise Präsident und Funktionäre gewählt, verkündet der Wahlleiter das Ergebnis, lässt dieses protokollieren und übergibt den Vorsitz über die Generalversammlung dem neu gewählten Präsidenten.

§11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem
Präsidenten
Vizepräsidenten
Kassier

und den folgenden Referaten

Küste und Hochsee
Prüfungswesen
Binnengewässer
Technische Beratung

Dem Präsidenten bleibt es vorbehalten, zu Vorstandssitzungen auch andere Personen, insbesondere die Regionalvertreter der Landesverbände einzuladen, die aber im Vorstand weder Sitz noch Stimme haben.

Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes:

Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe kann ein Mitglied des Vorstandes auf Antrag des Präsidenten oder in seiner Abwesenheit des Vizepräsidenten durch 2/3 der Mitglieder des Vorstandes seiner Funktion zeitweise oder auf Dauer enthoben werden. Die Beurteilung, ob "schwerwiegende Gründe" zum Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes vorliegen, obliegt allein und ausschließlich den dem Ausschluss zustimmenden 2/3 der Mitglieder des Vorstandes.

Beschlussfähigkeit:

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Präsident oder der Vizepräsident und 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

Abstimmung:

Alle Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht diese Satzungen im Einzelnen ausdrücklich andere Regelungen treffen.

Befugnisse des Präsidenten (Vizepräsidenten):

Der Präsident, in seiner Abwesenheit oder bei seiner Verhinderung der Vizepräsident, vertritt den Verband nach innen und außen allein und zeichnet für diesen. Diese Vertretungsbefugnis gilt auch gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden.

Nur in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, die von dem laufenden Geschäftsbetrieb erheblich abweichen, soll der Präsident die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einholen.

Verbandsbüro:

Die laufenden Geschäfte des MSVÖ werden vom Verbandsbüro geführt. Der Präsident kann zu dessen Leitung einen Sekretär einstellen und bestimmt dessen Entlohnung. Er kann dessen Bezeichnung auch je nach seinen Verdiensten in "Generalsekretär" umändern.

Einberufung:

Der Vorstand wird vom Präsidenten oder in dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten einberufen. Er ist des Weiteren durch den Sekretär über Antrag von 2 Mitgliedern des Vorstandes spätestens 14 Tage nach Eingang des schriftlichen Antrages im Verbandsbüro einzuberufen. Einberufungsfrist: Weitere 14 Tage. Über alle Sitzungen des Hauptausschusses sind Protokolle zu führen.

Aufgaben:

Dem Vorstand obliegen insbesondere:

1. Die Führung der Geschäfte des Verbandes, soweit sie nicht als laufende Geschäftsangelegenheiten durch den Präsidenten bzw. durch das Verbandsbüro vorgenommen werden können.
2. Die Ausführung (Vollziehung) von Beschlüssen der Generalversammlung
3. Die Festsetzung der Tagesordnung für die Generalversammlung,
4. Die Ergänzung der Mitgliederzahl des Vorstandes bei einem außerterminlichen Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes durch die Zuwahl mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei die Zuwahl (Kooptierung) bis zur nächsten Generalversammlung Gültigkeit hat.
5. Die Beschlussfassung über Aufnahmeansuchen oder -vorschläge (§ 5). Erteilung und Entzug von Delegiertenlegitimationen von Vertretern des MSVÖ.

§12 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Versammlung aller Verbandsmitglieder.

Einberufung:

Die **ordentliche** Generalversammlung ist vom Präsidenten oder in seiner Abwesenheit bzw. seiner Verhinderung von dem Vizepräsidenten mittels Schreibens an alle Mitglieder alle 4 Jahre- einzuberufen, wobei die Einberufung spätestens 4 Wochen vor der Generalversammlung erfolgen muss.

Die **außerordentliche** Generalversammlung ist einzuberufen, wenn:

- Dringliche Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung dies zweckmäßig erscheinen lassen, oder
- mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Anführung des Gegenstandes der Tagesordnung beantragen, in welchem Falle die außerordentliche Generalversammlung binnen längstens 14 Tagen nach Antrag, ausgenommen in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September, einzuberufen ist. Einberufungsfrist: Weitere 14 Tage.
- Ein Antrag der Rechnungsprüfer vorliegt.

Tagesordnung:

Die Tagesordnung der Generalversammlung muss in der Einberufung genau angeführt werden.

Auf die Tagesordnung der **ordentlichen** Generalversammlung sind alle Fragen und Anträge zu setzen, die mindestens 10 Tage vor dem Termin der ordentlichen Generalversammlung beim Verband schriftlich anhängig gemacht werden, sowie alle Fragen, deren Behandlung satzungsmäßig der ordentlichen Generalversammlung obliegt.

Die Tagesordnung der **außerordentlichen** Generalversammlung stellen alle jene Fragen und Anträge dar, hinsichtlich deren mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder oder der Rechnungsprüfer schriftlich unter ihrer genauen Anführung beantragt hat, sie auf die Tagesordnung einer außerordentlichen Generalversammlung zu setzen.

Beschlussfähigkeit:

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, worunter die in § 7 der Satzungen angeführten Stimmberechtigten zu verstehen sind. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, so findet eine viertel Stunde nach dem ursprünglichen Termin der Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung eine neue Generalversammlung statt, welche unter allen Umständen beschlussfähig ist.

Stimmrecht:

Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist zulässig, jedoch darf ein Stimmberechtigter nicht mehr als 3 Stimmen auf sich vereinen (§ 7). Der Bevollmächtigte muss Mitglied des MSVÖ Mitgliedsclub sein.

Abstimmung:

Die Generalversammlung fasst ihre Entscheidungen (Beschlüsse), so in den Satzungen nicht anders festgelegt, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle einer Stimmengleichheit gilt der jeweilige Antrag als abgelehnt.

- Mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt die Generalversammlung insbesondere über: die Wahl des Vorstandes (§ 10) und zweier Rechnungsprüfer (Revisoren) für die Prüfung der Kassengebarung und des Jahresabschlusses.
- die Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Prüfung des Jahresabschlusses und die Kassengebarung des abgelaufenen Geschäftsjahres selbst und die Entlastung des Vorstandes für dieses Geschäftsjahr,
- die Genehmigung sowie der festgesetzten Beiträge und finanziellen Leistungen seitens der Mitglieder,
- die Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung,
- die Entscheidung über Berufungen gegen abschlägige Entscheide des Vorstandes betreffend Aufnahmeansuchen (§ 5) in letzter Instanz,
- den Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes.

Mit 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen beschließt die Generalversammlung über:

- Änderungen der Satzungen,
- eine eventuelle Auflösung des Verbandes gemäß § 14, wobei jedoch mindestens 3/4 aller Stimmberechtigten (§ 7) anwesend sein müssen. Sind weniger als 3/4 aller Stimmberechtigten anwesend, so

muss innerhalb von 2 Monaten eine neue Generalversammlung einberufen werden, bei welcher dann eine 2/3 Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen genügt.

Vorsitz:

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident.

Protokolle:

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in welchen alle wesentlichen Vorgänge, Anträge, Entscheidungen (Beschlussfassungen) zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung verzeichnet werden müssen. Dieses Protokoll ist in dem Verbandsarchiv für die Dauer von 4 Jahren aufzubewahren. Weiters ist jedem ordentlichen Mitglied innerhalb von 8 Wochen eine Abschrift des Protokolls zuzustellen.

§13 Schiedsgericht

Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Vertretern ordentlicher Verbandsmitglieder zusammen und wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand seinen Vertreter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied als seinen Vertreter im Schiedsgericht schriftlich namhaft.

Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage einen Vertreter eines dritten ordentlichen Mitglieds zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Verbandes mit Ausnahme der Generalversammlung angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist längstens binnen 6 Monaten nach Anrufung des Schiedsgerichtes zu fällen und ist den Parteien in schriftlicher Ausfertigung längstens 2 Wochen nach mündlicher Verkündung zuzustellen. Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§14 ANTI-DOPING BESTIMMUNGEN

Die Anti-Doping Bestimmungen der UIM, ebenso die Anti-Doping Bestimmungen der jeweiligen österreichischen Gesetze, sind für alle Funktionäre – Mitarbeiter und Lizenznehmer sportlicher Wettkämpfe im In-, und Ausland verpflichtend.

§15 AUFLÖSUNG DES MSVÖ

Wird die Auflösung des MSVÖ von der Generalversammlung gemäß § 11 beschlossen, so hat die Generalversammlung, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen. Nach Tilgung aller Verbindlichkeiten fällt das noch verbleibende Vermögen dem österreichischen Roten Kreuz zu.

Ein anderer Beschluss als der der Zuwendung des verbleibenden Reinvermögens an einen gemeinnützigen Zweck ist ausgeschlossen.

ZVR: 982340366

Wien, 22.11.2019, genehmigt durch die Vereinspolizei am 12.12.2019 mit Geschäftszeichen: GZ XIV-1720